

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres
Die Vorsitzende
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Berlin, 15. Mai 2013

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der CDU- Fraktion zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, Drucksache 5/7128

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer zur Anhörung im Innenausschuss am 23. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Drucksache 5/7128 hat die CDU- Fraktion einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vorgelegt.

Der VDGN begrüßt die erneute Initiative der CDU, durch eine verbindliche Regelung die Aufgabenträger zu verpflichten, Musterverfahren zur Sicherung der rechtlichen Teilhabe von Bescheidempfangern zuzulassen, ausdrücklich.

Damit könnten Musterprozesse, die in allen anderen 15 Bundesländern tägliche Praxis sind, endlich auch in Brandenburg Normalität werden. Für viele Menschen, die nicht über einen entsprechenden finanziellen Rückhalt verfügen, keine Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können und sich deshalb keinen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang leisten können, wird über die Beteiligung an einer Prozessgemeinschaft und das Führen eines Musterprozesses der Zugang zu einer rechtsstaatlichen Prüfung eines an sie gerichteten Bescheides erst ermöglicht.

Der VDGN fordert für Brandenburg schon seit langem die gesetzliche Verankerung von Musterverfahren in gleich gelagerten Fällen. Vor allem die Erhebung sogenannter Altanschlussbeiträge in Brandenburg hat einen hohen Bedarf an gerichtlicher Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen gezeigt.

Die Widerspruchsquoten zu den Beitragsbescheiden betragen in den Zweckverbänden immerhin bis zu 90 Prozent.

Hinzu kommt, dass sich die Bürger dieses Landes durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in ihren grundsätzlichen Bedenken gegen die Beitragserhebung der Zweckverbände bestärkt fühlen.

Keineswegs beschränken sich die Auswirkungen der Entscheidung auf Bayern. Begriffe wie Leistungsfähigkeit, Übermaßverbot, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit gelten überall in der Bundesrepublik, selbstverständlich auch in Brandenburg.

Der VDGN unterstützt ausdrücklich, dass mit der erneuten Gesetzesinitiative der CDU wieder Bewegung in die Sache kommt.

Wir sehen gerade vor dem Hintergrund der Karlsruher Entscheidung diese Initiative als **Signal an das Parlament**, durch eine bürgerfreundliche Gesetzgebung Verwaltungshandeln transparenter und vor allem überprüfbar zu gestalten und damit letztlich **den Rechtsstaat zu stärken**.

Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Anspruch. Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf der CDU-Fraktion ausdrücklich zu.

Im August 2012 entsprach der damals von der CDU-Fraktion eingereichte Gesetzentwurf nicht den praktischen Erfordernissen und wurde in der damals vorliegenden Fassung von uns abgelehnt. Der nun vorliegende Entwurf ist schlanker und aus unserer Sicht rechtlich korrekt und praktikabel.

Wir halten es aber für sinnvoll, einerseits die Mitspracherechte der Widerspruchsführer in einem Musterverfahren klarer zu bestimmen und andererseits die Zweckverbände vor unkalkulierbaren Risiken zu schützen, denn diese Risiken hat letztlich wiederum der Beitragszahler finanziell zu tragen. Die Bearbeitung der Widersprüche von Widerspruchsführern, die nicht einer Prozessgemeinschaft angehören, darf nicht durch Führung eines Musterprozesses gehemmt werden. Bei Widerspruchsquoten von 80 oder mehr Prozent sind die Risiken für die Zweckverbände ohne eine Vereinbarung mit einer Prozessgemeinschaft nur schwer kalkulierbar. Im Zweifelsfall gilt das Ergebnis eines ohne Vereinbarung geführten Musterverfahrens für alle Widerspruchsführer. Diese könnten sich dann überlegen, ihrerseits Einzelklagen gegen den Zweckverband zu führen.

Das Gesetz sollte den Prozessgemeinschaften daher den Vorrang geben. Es sollte im Weiteren klarer regeln, dass Prozessgemeinschaften das Verfahren aktiv mitbestimmen können.

Wir schlagen zur Präzisierung die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vor:

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe c wird vorgeschlagen, die Formulierung des Gesetzestextes wie folgt zu fassen:

Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die Widerspruchsbehörde bestimmt, unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten, den oder die Widerspruchsführer.

Haben sich Widerspruchsführer zu einer Prozessgemeinschaft zusammengeschlossen, bedarf die Bestimmung des Widerspruchsführers des Musterverfahrens der Zustimmung der Prozessgemeinschaft. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Musterverfahren zu verschiedenen Rechtsfragen durchgeführt werden sollen. Einigen sich die Widerspruchsbehörde und die Prozessgemeinschaft nicht auf die Bestimmung eines Widerspruchsführers für das Musterverfahren, hat die Widerspruchsbehörde das von der Prozessgemeinschaft vorgeschlagene Verfahren als Musterverfahren durchzuführen.

Sie kann daneben ein von ihr vorgeschlagenes Verfahren als Musterverfahren durchführen.

Der Widerspruchsbescheid in dem von der Prozessgemeinschaft vorgeschlagenen Musterverfahren darf nicht später als der in dem von der Widerspruchbehörde ausgewählten Musterverfahren ergehen.

Zu § 12 Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe d wird vorgeschlagen, die Formulierung des Gesetzestextes wie folgt zu ändern:

Die verbleibenden Widerspruchsverfahren der der Prozessgemeinschaft angehörenden Widerspruchsführer ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidung in den Musterverfahren.

Wir hoffen, dass die Fraktionen sich für das Ziel einer gesetzlichen Verankerung der Pflicht zur Führung von Musterverfahren mit Prozessgemeinschaften in Brandenburg aktiv im Landesparlament einsetzen werden.

Ziel muss es sein, allen Brandenburgern die Möglichkeit zu selbstbestimmter rechtsstaatlicher Teilhabe zu eröffnen, wenn die Rechtmäßigkeit staatlicher Entscheidungen in Zweifel steht.

In letzter Zeit war das Vertrauen vieler Betroffener in den Rechtsstaat erschüttert worden, indem ihnen das freiwillige Einverständnis zu Musterverfahren in konzertiert wirkenden Aktionen von den Zweckverbänden fast flächendeckend verwehrt worden ist.

Für die anstehende Diskussion stehen wir Ihnen gern mit unserer Erfahrung als Gesprächspartner zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ohm
Präsident des VDBG